



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An die
Leiterinnen und Leiter
der Ordnungsbehörden
gem. Verteiler

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
19 110-00015/2016-053 Jutta Schmidt
Dok-Nr. 2016/054638 Jutta.Schmidt@mwwlw.rlp.de
Referat: 8205
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2766
06131 16-172766

06. Juni 2016

Rundschreiben Nr. 3/2016

Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016, BGBl. I, S. 396

Informationen zur Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften in die Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehe ich mich auf mein Rundschreiben Nr. 1/2016 vom 17.03.2016 und auf meine E-Mail vom 19.05.2016, mit der ich Ihnen die am 07. Mai 2016 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen (ImmVermV) vom 28.04.2016 zur Kenntnisnahme übersandt hatte. Ergänzend hierzu übermittele ich in der Anlage

- zwei überarbeitete Formulare für das vereinfachte Verfahren (Anlagen 1/1a und 2/2a)
- zwei überarbeitete Formulare für das Regelverfahren (Anlagen 3 und 4)
- zwei Formulare für die Registrierung im Regelverfahren (Anlagen 3a und 4a)
- ein Muster-Anschreiben an Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO, dem ein vom Gewerbetreibenden auszufüllendes Formular zur Bereinigung der Rechtslage für die Erlaubnis gemäß § 34c GewO und das Gewerberegister beigelegt ist (Anlage 5);

- Muster für Versicherungsnachweise
- eine Übersicht „Vollzugshinweise § 34i GewO“ (Anlage 6)
- zwei Muster-Bescheide (Anlagen 7 und 8)
- die Präsentation „Immobilienkreditrichtlinie“
- die Wohnimmobilienkreditrichtlinie

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Die überarbeitete Fassung der beigefügten Formulare berücksichtigt die notwendigen Ergänzungen aus der am 07. Mai 2016 in Kraft getretenen Immobilienkreditvermittlungsverordnung (ImmKredV). Außerdem wurden alle in Betracht kommenden Nachweise für die Sachkunde in die Formulare eingefügt.

Bitte entscheiden Sie in eigener Zuständigkeit, ob Sie den Antragstellern die Muster für die Versicherungsbestätigungen mit dem jeweiligen Antrag aushändigen möchten. Falls Sie davon absehen, wird empfohlen, die in den Formularen enthaltenen *„Hinweise zum Versicherungsunternehmen“* zu entfernen.

Für das vereinfachte Verfahren habe ich den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO mit dem Antrag auf Registrierung verbunden, weil die Erteilung einer sog. Schubladenerlaubnis in diesem Verfahren gesetzlich nicht möglich ist.

Bitte lassen Sie sich nicht irritieren, wenn von Kreditvermittlern mit einer Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO behauptet wird, dass für den Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit (§ 160 Abs. 3 GewO) die Vorlage von drei Provisionsabrechnungen pro Jahr ausreichend sei. In der 119. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ am 12./13. April 2016 wurde die Auffassung vertreten, dass dieses Vorgehen dem Gesetzeszweck zuwiderläuft, weil die geringe Zahl von nur zwei bis drei Vermittlungen pro Jahr gerade dafür ein Indiz ist, dass es sich um einen unbedeutenden Annex zu einer Haupttätigkeit handelt. Deshalb ist in Nr. 1.3 MaBVwV geregelt, dass Versicherungs- und Bausparvermittler, die jährlich nur zwei bis drei Darlehen in geringer Höhe vermitteln, von der Erlaubnispflicht gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO befreit sind. Deshalb wird gebeten, das Vorliegen der

„*ununterbrochenen Tätigkeit*“ vorrangig an den Aufzeichnungen des Darlehensvermittlers gemäß § 10 MaBV zu bewerten (vgl. Nr. 16 der beigefügten Vollzugshinweise). Ausweislich der Begründung zu § 160 Abs. 3 GewO stellen nachgewiesene kurzfristige Unterbrechungen, wie z. B. Fortbildungsveranstaltungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub, die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und in angemessenem Umfang Elternzeiten, keine Unterbrechung der „*ununterbrochenen Tätigkeit*“ dar.

Falls noch Fragen bestehen, bin ich gerne zur Auskunft bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jutta Schmidt

Anlagen: 11